



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

3. Mai 2016
Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
521 - 6.03.15.06-132508
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Ministerium für
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Herr Schönenkorb

Telefon 0211 5867-3458
Telefax 0211 5867-3220
thomas.schoenenkorb@msw.nrw.de

**Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Latei-
nisch, Griechisch, Hebräisch (Latinum/Graecum/Hebraicum) -
BASS 19-33 Nr. 3**

hier: Änderung

I.

Der Bezugserlass wie folgt geändert:

- 1) In der Überschrift werden nach dem Wort „Latinum/“ die Wörter „Kleines Latinum/“ eingefügt.
- 2) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Erweiterungsprüfungen können abgelegt werden als Prüfungen
zum

Nachweis des Latinums
(Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz
vom 22. September 2005)

Nachweis des Kleinen Latinums
(Lateinkenntnisse gemäß Nr. 3.2 dieses Runderlasses)

Nachweis des Graecums
(Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonfe-
renz vom 22. September 2005)

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

(Hebräischkenntnisse gemäß Nr. 3.4 dieses Runderlasses).“

- 3) Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 eingefügt:

„Das Kleine Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich mittelschwerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Als mittelschwere Texte können beispielsweise Texte auf dem Niveau Caesars (De Bello Gallico), Cornelius Nepos oder leichter Stellen aus Ciceros Briefen gelten.“

- 4) Die bisherigen Nummern 3.2 bis 3.4 werden zu den Nummern 3.3 bis 3.5.
- 5) In Nummer 6.1 werden nach der Angabe „180 Wörtern“ die Wörter „(Latinum) oder etwa 120 Wörtern (Kleines Latinum)“ eingefügt.
- 6) In Nummer 6.2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Für das Kleine Latinum beträgt die Arbeitszeit zwei Zeitstunden.“
- 7) In Nummer 9.2 wird die Angabe „3.4“ durch die Angabe „3.5“ ersetzt.
- 8) In Nummer 11.1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann die nichtbestandene Prüfung zum Nachweis des Kleinen Latinums unbegrenzt wiederholt werden.“
- 9) Nummer 11.2 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Die“ wird durch die Wörter „In den Fällen der Nr. 11.1 Satz 1 kann die“ ersetzt.
- b) Das Wort „kann“ wird gestrichen.
- 10) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Prüfungsausschuss für die Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch
und Hebräisch bei der

Zeugnis
über eine Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch

Frau/Herr

geb. am _____ in _____

hat sich vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss einer Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch unterzogen und

a) den Nachweis des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

b) den Nachweis des Kleinen Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 02.04.1985 – BASS 19 - 33 Nr. 3)

c) den Nachweis des Graecums (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)

d) den Nachweis des Hebraicums (Hebräischkenntnisse gemäß Runderlass des Kultusministeriums vom 02.04.1985 – BASS 19 - 33 Nr. 3)

erbracht.

Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit _____ bestanden.

Ort, Tag der mündlichen Prüfung

Siegel der
oberen Schulaufsichtsbehörde

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

In Vertretung

gez. Ludwig Hecke



Beglaubigt

Ergel
Reg.-Angestellte(r)